

Informationen für Ärzte 6/2013

Kosten für Facharztausbildung keine Sonderbetriebsausgaben (BFH)

Aufwendungen eines GbR-Gesellschafters für die Facharztausbildung seines Sohnes, der als sein Nachfolger unentgeltlich in eine GbR eintreten soll, sind keine Sonderbetriebsausgaben, wenn eine solche Ausbildung einem fremden Dritten nicht gewährt worden wäre. Die Aufwendungen kommen auch nicht als (vorweggenommene) Sonderbetriebsausgaben des Sohnes und späteren Gesellschafter der GbR in Betracht, wenn dieser während der Ausbildung noch nicht Gesellschafter war (BFH, Urteil v. 6.11.2012 - VIII R 49/10).

Sachverhalt: Die Parteien streiten über den Abzug der Kosten für die Ausbildung des Sohnes eines Gesellschafters einer kieferorthopädischen Gemeinschaftspraxis zum Facharzt in den Streitjahren 2001 und 2002. Seit Juli 2004 ist der Sohn Gesellschafter der GbR. Sein Vater musste seine kassenärztliche Zulassung als Facharzt Ende September 2004 altersbedingt zurückgeben. Das Finanzamt verweigerte die Anerkennung der Kosten für die Facharztausbildung als Sonderbetriebsausgaben der GbR unter Hinweis auf das Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 EStG.